## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand August 2019

- Für die Straßenbeförderung gelten die Bestimmungen des Abschnitt IV des Handelsgesetzbuches (HGB) §§ 407 ff. und des Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG). Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR).
- Àbweichend § 431 HGB und Ziff. 23 ADSp 2017 beträgt der Haftungshöchstbetrag für Güterschäden 40 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes. Mit Annahme dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Abschluss einer dementsprechenden Verkehrshaftungsversicherung, entsprechend des HGB § 431 I national bzw. eine den Normen der CMR entsprechende Versicherung im internationalen Verkehr abzuschließen. Das Fahrpersonal ist verpflichtet die Vorgaben gemäß § 7a GüKG einzuhalten.
- ➤ Die Versicherungsbestätigung muss zum Nachweis bereitgestellt werden.
- Der Transport ist im Selbsteintritt zu erfüllen. Eine Weitergabe an andere Frachtführer ist nicht gestattet, es sei denn, Transcor erteilt die vorherige schriftliche Genehmigung zur Weitergabe. Für den Fall, dass eine genehmigte Weitergabe an Subunternehmer erfolgt, verpflichtet sich der Frachtführer, die beschriebenen Verpflichtungen mit dem ausführenden Frachtführern zu vereinbaren und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.
- > Die Frachtzahlung erfolgt 40 Tage nach Erhalt aller Original-Ablieferquittungen mit Originalunterschrift, Name in Klarschrift, Datum und Stempel (Frachtbriefe, Lieferscheine, Leergutscheine, Lademittelscheine).
- Die Frachtrechnung wird nur in Verbindung und Vorlage der Originalbelege anerkannt.
- Der vereinbarte Frachtpreis beinhaltet alle Nebenkosten; wie z.B. Autobahngebühren, Mautkosten, Fährkosten, Dieselzuschläge und andere Kosten, die sich aus der Abwicklung und Durchführung des Transportauftrages ergeben. Sondervereinbarungen und Sonderkosten bedürfen der einvernehmlichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- Bei Nichtgestellung des Fahrzeuges werden entstehende Mehrkosten, mindestens EUR 150,00, für ein Ersatzfahrzeug dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt Die Aufrechnung mit der Frachtforderung gilt als vereinbart.
   Es gilt grundsätzlich Palettentauschpflicht an der Beladestelle oder frachtfreie Rückführung, außer wenn dies im Punkt "Bemerkungen" ausdrücklich
- Es gilt grundsätzlich Palettentauschpflicht an der Beladestelle oder frachtfreie Rückführung, außer wenn dies im Punkt "Bemerkungen" ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Frachtführer verpflichtet sich, nicht getauschte Paletten innerhalb von vier Wochen nach Übernahme bei der Ladestelle zurückzugeben. Die Rückgabe hat in gleicher Anzahl, Art und Güte stattzufinden. Bei Verzug erfolgt Inrechnungstellung der nicht getauschten Paletten ohne weitere Mahnung. Paletten (Euro oder Düsseldorfer) werden mit EUR 15,00 und Gitterboxen mit EUR 90,00 zuzüglich gesetzlicher MwSt. berechnet. Pro Vorgang wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 erhoben, die bei Gutschrifterstellung einbehalten wird. Die Verrechnung mit Frachtforderungen gilt als vereinbart. Transcor behält sich das Recht der Berechnung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB vor.
- Der Auftragnehmer stimmt der stückzahlmäßigen Übernahme des Transportgutes unter der Berücksichtigung der Angaben des Verladers zu (z.B. Lieferschein). Eine Verplombung des LKWs stellt keine Entbindung der Kontrolle des geladenen Gutes dar.
- Absoluter Kundenschutz ist Bestandteil des Vertrages.
- > Standgelder bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Bei drohender Überschreitung angemessener Lade Entladezeiten sind unverzüglich Weisungen einzuholen. Schadenersatz wegen Überschreitung der Be- und Entladezeiten ist ausgeschlossen. Kommt es infolge einer Disposition des Versenders zum Anfahren eines weiteren Be- oder Entladeortes oder verringert sich die Fahrstrecke, so wird eine der tatsächlichen Strecke entsprechend angemessene, verhältnismäßig berechnete Fracht geschuldet. Ein Zurückbehaltungs- bzw. Pfandrecht wird in diesen Zusammenhang ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer versichert, alle erforderlichen Erlaubnisse gemäß § 3 GüKG und alle Berechtigungen nach § 6 GüKG (EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b I S. 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber und Verlader, alle mitzuführenden Dokumente Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Frachtführer verpflichtet seine Mitarbeiter Weisungen dieser Art Folge zu leisten.
- > Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass durch sein eingesetztes Fahrpersonal die gültigen und aktuellen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- > Der Auftragnehmer sichert zu, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten. Insbesondere wird versichert, dass die für den Transport anfallenden Mautgebühren in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden.
- Das Fahrzeug muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Die Ladefläche muss sauber, trocken und geruchsfrei sein. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug mit ausreichend geeigneten Ladungssicherungsmitteln ausgestattet ist. Der Fahrer hat das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit zu kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Während des gesamten Transportweges ist der Auftragnehmer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die vorschriftsmäßige Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Bei Teilentladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.
- ▶ Das Fahrzeug ist mit allen notwendigen Sicherheitsausstattungen (Warnwesten, Sicherheitsschuhen, Helm, Arbeitskleidung, etc.) ausgestattet.
- Es besteht ein generelles Alkohol- und Rauschmittelverbot. Bei Verstoß wird der Fahrer abgewiesen und der LKW gilt als nicht gestellt.
- > Das Abstellen des Fahrzeuges ist nur auf anerkannten und offiziellen Park- und Rastplätzen gestattet.
- ➤ Die Anweisungen und gültigen Verfahren an den Be- und Entladestellen bindend für dem Auftragnehmer.
- > Bei der Überfahrt vom europäischen Festland nach Großbritannien, sind die Regelungen und Verfahrensanweisungen (Code of practice) der Zoll- und Einwanderungsbehörden genauestens zu beachten und einzuhalten.
- > Sollten einzelne Bestimmungen der AGB für Sie nichtig oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Transportauftrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Ein begründeter Widerspruch ist innerhalb von 2 Stunden nach Erhalt schriftlich zu stellen.
- > Ergänzend gelten die ADSp 2017.

Abrufbar unter https://tricor.de/wp-content/uploads/2019/05/ADSP2017-de.pdf
Abrufbar in englischer Version: https://tricor.de/wp-content/uploads/2019/05/ADSP2017 eng.pdf

## > Mindestlohngesetz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer gemäß § 20 MiLoG verpflichtet ist, das Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Der Auftragnehmer befreit den Auftraggeber von allen Ansprüchen im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter aus diesem Vertragsverhältnis heraus. Der Auftragnehmer erteilt auf Anforderung von Transcor die entsprechenden Auskünfte und legt die angeforderten Nachweise, unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen (DS-GVO sowie BDSG) vor.

## > Datenschutzbestimmungen

Der Auftraggeber gewährTeistet, dass vom Auftragnehmer übermittelte Daten zur Erfüllung eines Transportauftrages nach dem Stand der Technik gesichert sind. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten führt der Auftraggeber nur zweckgebunden durch. Mit Übergabe eines Auftrages an den Auftraggeber, erklären der Auftragnehmer sein ausdrückliches Einverständnis, die Daten zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten oder deren Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Widerruf können jederzeit ohne Angabe von Gründen unter der E-Mail-Adresse datenschutz@tricor.de getätigt werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen der Tricor-Gruppe sind unter https://tricor.de/datenschutz/ einsehbar.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Erfüllungsort: Bad Wörishofen. Gerichtsstand für beide Teile ist Memmingen.

Steuernr.: 138/178/52208

IBAN: DE29 7316 0000 0000 0694 42 BIC: GENODEF1MIR IBAN: DE33 6005 0101 0004 5455 61 BIC: SOLADEST600